

Empfehlung über die vorwirkende Anwendung der «Änderung der IVSE (Art. 5 Absatz 1^{bis}) vom 23. November 2018»

vom 7. September 2018¹

Der Vorstand der Vereinbarungskonferenz IVSE empfiehlt,
gestützt auf Artikel 9, Absatz 1, Buchstabe h der Interkantonalen Vereinbarung für
soziale Einrichtungen (IVSE) vom 13. Dezember 2002:

1 Ausgangslage und Problemstellung

Die Teilrevision der IVSE vom 23. November 2018 tritt in Kraft, wenn ihr mindestens 18 Vereinbarungskantone (mit Ausnahme des Fürstentums Liechtenstein) beigetreten sind. Mit einer einheitlichen Anwendung der IVSE bereits vor dem Inkrafttreten, kann die unter dem geltenden Recht der IVSE noch mögliche Standortbenachteiligung im Bereich A sofort eliminiert werden. Damit wird auch die Rechtssicherheit erhöht und ein relativ konfliktfreier Übergang einer bestehenden Kostenübernahmegarantie auf den neuen Wohnkanton gemäss Ausnahmetatbestand ermöglicht.

2 Vorwirkende Anwendung des Artikels 5 Absatz 1^{bis} IVSE

Der Vorstand hat deshalb beschlossen den Kantonen zu empfehlen, dass die von den Vereinbarungskantonen beschlossene Änderung des Artikels 5 Absatz 1^{bis} der IVSE auf alle laufenden und neuen Kostenübernahmegarantien im Bereich A angewendet werden soll.

1 Die Vereinbarungskonferenz IVSE hat am 23. November 2018 die vorliegende Empfehlung zur Kenntnis genommen.

3 Inkrafttreten

Diese Empfehlung an die Vereinbarungskantone über die vorwirkende Anwendung des Artikels 5 Absatz 1^{bis} der IVSE tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bern, 7. September 2018

Im Namen des Vorstandes der Vereinbarungskonferenz IVSE

Der Präsident

Die Generalsekretärin

Martin Klöti
Regierungsrat

Gaby Szöllösy